

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 87/10 S**

L 9 AS 517/10 B ER (Thüringer LSG)  
S 25 AS 1836/10 ER (SG Gotha)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arge SGB II in den JobCentern Weimar/Apolda,  
Eduard-Rosenthal-Straße 43, 99423 Weimar,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2010 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen  
S. Knickrehm und Behrend  
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Thüringer  
Landessozialgerichts vom 19. Juli 2010 - L 9 AS 517/10 B ER - wird als  
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zahlung weiterer monatlicher Leistungen in Höhe von 235,10 Euro. Sie hat am 24.8.2010 durch ihren Prozessbevollmächtigten gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das Thüringer LSG die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Gotha vom 26.4.2010 - S 25 AS 1836/10 ER - als unzulässig verworfen und ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 19.7.2010 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

